

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

**Entscheidung**  
**in dem Statutenstreitverfahren**  
**31/1977/St**  
**10.03.1978**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins B,  
vertreten durch den Vorsitzenden K, p. A. SPD-Unterbezirk F in F,

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

den SPD-Unterbezirk F,  
vertreten durch den Vorsitzenden aus F,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 10. März 1978 in Nürnberg unter  
Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)  
Dr. Johannes Strelitz und  
Ludwig Metzger

entschieden:

Die vom Ortsverein B beantragte und vom  
Unterbezirksparteitag F am 22.10.1977 beschlossene  
Wahlordnung für die Delegierten des Unterbezirks F zum  
Bezirksparteitag ist mit § 13 der Satzung des Unterbezirks F  
vereinbar.

### **Gründe**

I.

Der Ortsverein B H im SPD-Unterbezirk F beantragte am 27.4.1977 ein Statutenstreitverfahren gemäß § 21 der Schiedsordnung bei der Bezirksschiedskommission H-S. Er begehrte die Feststellung, daß die folgende Wahlordnung mit dem § 13 der Unterbezirkssatzung F vereinbar sei. Dieser Wahlordnungsentwurf wurde während der Anhängigkeit dieses Statutenstreitverfahrens durch die Antragsteller selbst geringfügig abgeändert und mit diesen Abänderungen vom Unterbezirksparteitag F am 22.10.1977 beschlossen. Diese Wahlordnung hat in der nunmehr beschlossenen Fassung folgenden Wortlaut:

„§ 1

Um eine angemessene Vertretung der Ortsvereine auf dem Bezirksparteitag zu gewährleisten, wird ein Teil der Delegierten des Unterbezirks F im ersten Wahlvorgang in mindestens 30 Ortsvereinsbereichen gewählt. Die Zahl der auf einen Ortsvereinsbereich entfallenden Mandate richtet sich nach der Mitgliederzahl, für die Beiträge abgerechnet wurden. Einen Delegierten erhalten die Ortsvereinsbereiche mit 250 bis 500 Mitglieder, zwei Delegierte erhalten die Ortsvereinsbereiche ab 501 Mitglieder. Ortsvereine mit weniger als 250 Mitglieder werden in Ortsvereinsbereichen zusammengefaßt.

§ 2

Die Wahl der Delegierten im ersten Wahlvorgang erfolgt mittels eines Stimmzettels, auf dem die Bewerber alphabetisch nach Ortsvereinsbereichen, denen sie angehören, aufgeführt werden. Gewählt sind die Bewerber eines Ortsvereinsbereichs mit der höchsten Stimmenzahl. Jeder Ortsvereinsbereich hat nur Anspruch auf die Zahl der Delegierten, die ihm lt. beiliegender Anlage zustehen.

§ 3

Im zweiten Wahlvorgang werden die restlichen Delegierten und die Ersatzdelegierten gewählt.

§ 4

Die Wahl der Delegierten im zweiten Wahlvorgang erfolgt mittels eines Stimmzettels, auf dem die im ersten Wahlvorgang nicht gewählten Bewerber alphabetisch aufgeführt werden. Für den zweiten Wahlvorgang können neue Vorschläge gemacht werden. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Die Wahl erfolgt nach § 13 (4) der Satzung des Unterbezirks F.

## § 5

Als Ersatzdelegierte gelten die nichtgewählten Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen."

§ 13 der Satzung des SPD-Unterbezirks F hat folgenden Wortlaut:

## „§ 13

(1) Der Unterbezirksparteitag findet als Jahreshauptversammlung in den ersten 3 Monaten eines Geschäftsjahres, doch nicht vor dem 10. Februar statt.

(2) Termin und vorläufige Tagesordnung sind 6 Wochen vorher zu veröffentlichen.

(3) Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben: Entgegennahme und Diskussion der Jahresberichte des Vorstandes, des Sekretariats und der Revisoren,  
die Entlastung des Vorstandes,  
die Wahl des Unterbezirksvorstandes,  
die Wahl der Revisoren,  
die Wahl der Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag,  
die Wahl der Mitglieder des Bezirksbeirates,  
die Wahl der Schiedskommission,  
die Wahl der Antragskommission,  
die Wahl des Präsidiums,  
Beratung und Beschlußfassung über die gestellten Anträge.

(4) Die Wahlen sind geheim. Die Revisoren können in offener Abstimmung gewählt werden. Auf jedem Stimmzettel müssen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Bei Wahlen der Delegierten zum Bezirksparteitag sind die nicht zu Delegierten Gewählten in der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzdelegierte.

(6) Die Wahl des Unterbezirksvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden in jeweils einem Wahlgang gewählt:  
der Unterbezirksvorsitzende,  
die beiden stellvertretenden Vorsitzenden,  
der Schatzmeister,  
die Beisitzer.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Haben bei den Wahlen der Beisitzer nach zwei Wahlgängen nicht 11 Kandidaten diese Stimmenzahl erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind in diesem Wahlgang diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Diese Regelung gilt auch für die Wahl der Mitglieder der Schiedskommission und für Ergänzungswahlen zum Unterbezirksvorstand."

Die Schiedskommission H-S entschied daraufhin, daß die damals noch nicht abgeänderte und noch nicht beschlossene Wahlordnung eine Änderung des § 13 der Satzung des Unterbezirks nicht notwendig mache.

Dagegen legte der Unterbezirk F mit Schreiben vom 25. Oktober 1977 Berufung zur Bundesschiedskommission ein mit der Begründung, daß nach wie vor erhebliche Zweifel darüber bestünden, ob das vom Ortsverein B H beantragte Verfahren mit der Satzung des Unterbezirks F übereinstimme. Der Unterbezirksvorstand fühle sich verpflichtet, in dieser Angelegenheit eine zweifelsfreie Entscheidung durch die Bundesschiedskommission herbeizuführen und gehe deshalb in die Berufung.

## II.

Die Bundesschiedskommission muß mit Befremden feststellen, daß unter dem Rubrum "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Bezirk H-S, Schiedskommission" sechs Mitglieder der Schiedskommission als Beschlußgremium aufgeführt werden. Auch ist die Person des Vorsitzenden nicht erkennbar, vielmehr werden offenbar die beiden an erster Stelle genannten Mitglieder der Kommission als "Vorsitzende" bezeichnet. Dieses Verfahren entspricht nicht den Bestimmungen des § 4 der Schiedsordnung, wonach die Schiedskommission "mit ihrem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern als Beisitzern" besetzt ist. Die Bundesschiedskommission geht davon aus, daß es sich bei der Besetzung der Bezirksschiedskommission H-S in dem hier vorliegenden Verfahren wohl um eine Plenarentscheidung handeln soll, da in H-S mindestens zwei Schiedskommissionen bestehen. Im übrigen geht weder das Datum des Beschlusses noch der Versendung aus dem Text der Entscheidung hervor. Die Bundesschiedskommission konnte nur aus dem Berufungsschreiben des Unterbezirks F entnehmen, daß die Entscheidung der Bezirksschiedskommission diesem Unterbezirk am 20. Oktober 1977 zugestellt wurde. Im übrigen nennt die Bezirksschiedskommission den Unterbezirk F überhaupt nicht als Verfahrensbeteiligten. Aus der der Bundesschiedskommission übersandten Akte des Verfahrens vor der Bezirksschiedskommission geht auch nicht hervor, ob die Bestimmungen der Schiedsordnung über die Zustellungsformalien eingehalten wurden.

Trotz diese Mängel hat die Bundesschiedskommission die Berufung als zulässig angesehen und den Fall entschieden.

Daß von dem antragstellenden Ortsverein beantragte und inzwischen auch beschlossene Wahlverfahren für die Wahl der Delegierten des SPD-Unterbezirks F zum Bezirksparteitag H-S entspricht mutatis mutandis dem Verfahren, das der Bezirksparteitag H-S für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag anwendet. Es ist auch in keiner Weise ein Wahlverfahren, das den Grundsatzbestimmungen der Wahlordnung der SPD in irgendeiner Weise widerspricht. Der § 13 der Satzung des Unterbezirks F enthält in dem oben unter I. angeführten Abs. 4 und im Abs. 5 keine Bestimmungen darüber, die als Verbot der nunmehr beschlossenen Wahlordnung ausgelegt werden könnte, die lediglich präzisiert, wie ein Teil der Delegierten, nämlich jene, die von den Ortsvereinen in der Weise bestellt werden sollen, daß eine möglichst gerechte Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine innerhalb des Unterbezirks erreicht wird. Die Möglichkeit, unter den von den jeweiligen Ortsvereinen zu

stellenden Delegierten eine politische oder sonstige Auswahl zu treffen, wird in keiner Weise eingeschränkt. Die allgemeinen Bestimmungen des § 13 der Satzung des Unterbezirks widersprechen nicht der nunmehr beschlossenen Wahlordnung, die den Charakter einer Ausführungsbestimmung zu § 13 der Satzung des Unterbezirks F hat.

(Käte Strobel)